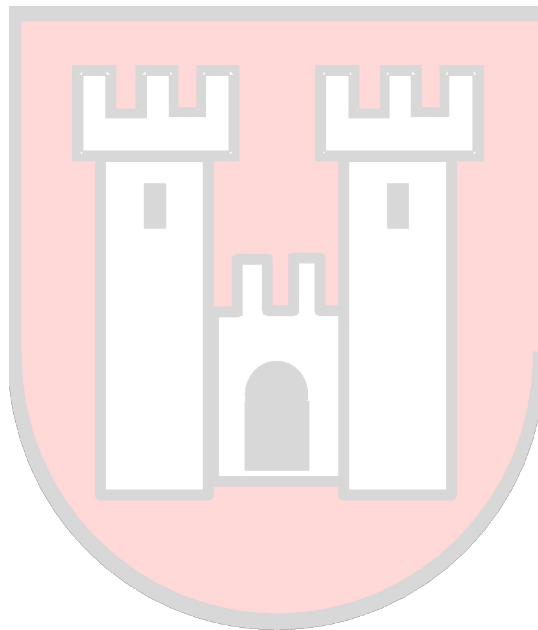


Reglement Spezialfinanzierung Liegenschaften Finanzvermögen



7. Dezember 2023

*Das Reglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform.
Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.*

REGLEMENT SPEZIALFINANZIERUNG LIEGENSCHAFTEN FINANZVERMÖGEN

Inhaltsverzeichnis

Zweck.....	3
Äufnung der Spezialfinanzierung.....	3
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung.....	3
Verzinsung.....	3
Inkrafttreten.....	3
Genehmigung.....	4
Auflagezeugnis.....	4

REGLEMENT SPEZIALFINANZIERUNG LIEGENSCHAFTEN FINANZVERMÖGEN

Die Einwohnergemeinde Wimmis beschliesst gestützt auf Artikel 4 des Organisationsreglements vom 4. Dezember 2014 folgendes Reglement Spezialfinanzierung Liegenschaften Finanzvermögen:

- Zweck **Art. 1** Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.
- Äufnung der Spezialfinanzierung **Art. 2** ¹ Vom den aktuellen Gebäudeversicherungswerten der Liegenschaften im Finanzvermögen werden jährlich 1.5 bis 2.5 % in die Spezialfinanzierung eingelegt. Ausgenommen von der Einlage sind Abbruchobjekte.
- ² Der Einlagesatz pro Objekt wird jährlich im Rahmen des Budgets vom Gemeinderat festgelegt.
- ³ Der Gemeinderat kann von der Äufnung ganz oder teilweise absehen, sobald die Spezialfinanzierung 30 Prozent des Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens erreicht.
- Entnahmen aus der Spezialfinanzierung **Art. 3** ¹ Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Saldo der Konti 963x.3430.xx (Baulicher Unterhalt) nach Abzug der weiter verrechenbaren Kosten.
- ² Bei Unterhaltsarbeiten verbunden mit einer Wertvermehrung wird lediglich der nicht wertvermehrende Anteil aus der Spezialfinanzierung entnommen.
- ³ Die Entnahme erfolgt nur, soweit der Bestand dafür ausreicht.
- Verzinsung **Art. 4** Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
- Inkrafttreten **Art. 5** ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden folgende Reglemente aufgehoben:
- Reglement Spezialfinanzierung Bahnhöfli vom 03.12.2009
 - Reglement Spezialfinanzierung Schlossblick vom 04.12.2008
- ³ Die Saldi der beiden aufgehobenen Spezialfinanzierungen werden per 1. Januar 2024 in die neue Spezialfinanzierung übernommen.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2023 mit 57 zu 0 Stimmen genehmigt.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Sekretär:

Peter Schmid

Beat Schneider

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 2. November 2023 bis 7. Dezember 2023 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 2. November 2023 bekannt.

Wimmis, 7. Dezember 2023

Der Gemeindeschreiber:

Beat Schneider